Bayerisches Verwaltungsgericht München

Verwaltungsgericht München, Postfach 20 05 43, 80005 München

Dieses EDV-erstellte Schreiben ist aus Vereinfachungsgründen nicht unterzeichnet.

Herrn
Dr. Ralph Kutza
Linkstr. 82
80933 München

Ihr Schreiben vom/ Ihr Zeichen	Bitte bei Antwort angeben unser Aktenzeichen	Telefon (089) 5143 -	Telefax (089) 5143 -	Zimmer Nr.	München
	M 23 K 18.4819	[redacted]	[redacted]	-	19.12.2022

Verwaltungsstreitsache
Dr. Ralph Kutza
gegen Freistaat Bayern
wegen Polizeiliche Maßnahmen

Anliegend übersenden wir eine Abschrift der Entscheidung (Urteil vom 3. August 2022).

Auf § 317 ZPO in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl I, S. 3786), in Kraft seit 1. Juli 2014, wird hingewiesen. Nach dieser im Verwaltungsprozessrecht entsprechend anwendbaren Vorschrift werden den Parteien Entscheidungen grundsätzlich in Abschrift zugestellt.

Die Geschäftsstelle

Postanschrift	Dienstgebäude	Verkehrsverbindung	Geschäftszeiten telefonisch	Telefon	Telefax
Postfach 20 05 43 80005 München	Bayerstraße 30 80335 München	DB Hauptbahnhof (Ausgang Bayerstr.) S alle Linien Hbf o. Hackerbrücke U U 1, 2, 4, 5 Hbf, U 4, 5 Theresienwiese Linie 18,19 Hermann-Lingg-Str.	Montag - Donnerstag 8.00-12.00, 13.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-14.00 Uhr	(089) 5143-0	(089) 5143-777

Akteneinsicht nur nach Vereinbarung

E-Mail-Adresse
poststelle@vg-m.bayern.de

Für etwaige Personenkontrollen bitten wir, soweit vorhanden, einen gültigen Anwalts- oder Dienstausweis bereitzuhalten.

M 23 K 18.4819

Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

Dr. Ralph **Kutza**
Linkstr. 82, 80933 München

- Kläger -

gegen

Freistaat Bayern

- Beklagter -

bevollmächtigt:
Polizeipräsidium München
Ettstr. 2, 80333 München

wegen

polizeilicher Maßnahmen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Dr. Wolff,
den Richter am Verwaltungsgericht Schiffmeyer
die Richterin am Verwaltungsgericht Baumer,
die ehrenamtliche Richterin S
die ehrenamtliche Richterin Dr. K -S

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2022

am 3. August 2022

folgendes

Urteil:

I. Soweit die Klage zurückgenommen worden ist, wird das Verfahren eingestellt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

III. Die Kostenentscheidung ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrags vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

1 Der Kläger begehrt die Feststellung der Rechtswidrigkeit ihm gegenüber am 28. September 2017 ab ca. 21.00 Uhr als Teilnehmer einer Informationsveranstaltung im Restaurant A.T. in München-Feldmoching ergangener polizeilicher Maßnahmen.

2 Im Rahmen eines gegen den Kläger geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft München I (Az. 112 Js 118996/17) wurde am 13. September 2017 die klägerische Wohnung durchsucht. Hintergrund des Ermittlungsverfahrens zum Tatvorwurf der versuchten Erpressung war ein vom Kläger an das Landgericht München I sowie an den (ehemaligen) Bayerischen Staatsminister der Justiz persönlich gerichtetes Schreiben, in dem mittels eigener „AGBs“ und einem „Vertrag über Schadensersatz“ eine persönliche Haftung angedroht wurde, sollten weitere Maßnahmen gegen den Kläger getroffen werden (siehe hierzu Begründung des Urteils des Landgerichts I vom 21. Oktober 2019 – 22 Ns 112 Js 118996/17; Bl. 218ff d. Behördenakten PB2-2018-19/18 (BA)). Bei der hierauf erfolgten Durchsuchung des sichergestellten Laptops des Klägers wurde eine E-Mail vom 12. September 2017 eines Herrn A. W., der als Zeuge in der mündlichen Verhandlung im hiesigen Verfahren ver-

nommen wurde, mit dem Betreff „Freundeskreis München, Aufklärung und Information" aufgefunden (Bl. 24-27 d. BA). Aus der E-Mail ergab sich, dass der Kläger für eine Veranstaltung am Donnerstag, den 14. September 2017, ab 19.00 Uhr in der o.g. Gaststätte in München-Feldmoching als Ersatzreferent und „Experte zum Thema GEZ" mit dem Vortragsthema: „*Widerstand gegen den Rundfunkbeitrag, Welche Möglichkeiten der Gegenwehr gibt es? (...) Warum es sich lohnt, als Beitragsgegner standhaft zu bleiben oder erstmals einer zu werden*" vorgesehen war. Zudem enthielt die E-Mail eine Vorschau für weitere Veranstaltungen für den 21. und 28. September 2017. jeweils um 19.00 Uhr. Für den 28. September 2017 war ein Vortrag von Herrn W. Z. mit dem Titel „*Umgang mit den BRD Behörden; Warum die Erklärung für die Menschen von den Menschen, Aufbau eigenes Fundament*" vorangekündigt. Das Einladungsschreiben verwies darauf, dass „auch die Bediensteten der „Gegenseite" teilnehmen" dürften; ebenso war darin folgender Hinweis enthalten: „*Die Veranstaltung ist privat!! Der Zutritt erfolgt durch persönliche Einladung per Mail. Wer ohne persönliche Einladung sich Zutritt verschafft, gilt als unerwünschte Person und wird als Hausfriedensbruch gewertet. (...) Ich distanziere mich von Begriffen „Reichsbürger, Ablehnung der BRD etc.*". Die Empfänger der E-Mail waren aufgrund „bcc" unkenntlich gemacht.

5 Der Kläger nahm zum vorgenannten Termin in o.g. Restaurant an der „Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Freundeskreises des A. W." zusammen mit ca. 50-60 Personen teil. Gegen ca. 21.00 Uhr begann unter Einsatzleitung des Ersten Kriminalhauptkommissars und im hiesigen Verfahren vernommenen Zeugen F. u. a. zum Zwecke der Gefahrenabwehr eine sammel- und schlagartige Identitätsfeststellung der Veranstaltungsteilnehmer, die dieser mit einer Megafon-Durchsage in dem Veranstaltungssaal eröffnete. Bei der Maßnahme, die bis ca. 23.50 Uhr andauerte, waren neben Beamten des Kommissariats 44 des Polizeipräsidiums München auch Beamte des Unterstützungskommandos (USK) und der Einsatzhundertschaft der bayerischen Polizei beteiligt. Dabei wurden gegenüber 59 Personen eine Identitätsfeststellung durchgeführt, darüber hinaus wurden die Personen zur Eigensicherung der Beamten abgetastet sowie verschiedene Unterlagen und Vortragsmaterialien sichergestellt; in Ein-

zelfällen wurden Platzverweise ausgesprochen. Die gegenüber dem Kläger beabsichtigte Identitätsfeststellung wurde durch einen Polizeibeamten (Kriminalkommissar O.) unterbunden bzw. abgebrochen, nachdem dieser den Kläger erkannt hatte.

6 Die weiteren Umstände zum Ablauf und Umfang der gegenüber dem Kläger getroffenen polizeilichen Maßnahmen sind zwischen den Beteiligten streitig.

7 Mit Schriftsatz vom 27. September 2018, eingegangen am selben Tag, ließ der Kläger durch seinen (früheren) Bevollmächtigten beim Bayerischen Verwaltungsgericht München Klage erheben und beantragen festzustellen, dass

1. der dem Kläger durch den Beklagten erteilte Platzverweis vom 28. September 2017,

2. das Verbot des Beklagten gegen den Kläger, sich aus der Gaststätte zu entfernen und die damit verbundene Festsetzung des Klägers in der Gaststätte über den Zeitraum von ca. zwei Stunden,

3. das ca. 90-minütige Verbot des Beklagten gegen den Kläger, während seiner Festsetzung in der Gaststätte die Toilette zu besuchen,

4. die Durchsuchung der Person des Klägers vor dem Toilettengang,

5. die Wegnahme der Schriftstücke „Informationskärtchen“ (gefaltet, Din-A5-Format) vom Referenten W. Z. und ein Veranstaltungshinweisblatt (Din-A4) von Herrn W.,

6. die Feststellung der Personalien des Klägers am selben Tag,

7. das Eindringen des Beklagten in den Veranstaltungsraum unter Bewaffnung mit Maschinenpistolen,

8. die Weigerung aller gegen ihn eingesetzten Beamten, sich auszuweisen oder ihm ihre Dienstnummer mitzuteilen

jeweils rechtswidrig waren.

8 Zur Begründung ließ der Kläger ausführen, dass zu der Diskussions- und Aufklärungsveranstaltung zu gesellschaftspolitischen Themen am Abend des 28. September 2017 ca. 45-50 Personen gekommen seien, die allesamt nicht bewaffnet und völlig friedlich gewesen seien. Dabei habe es sich um folgenden Vortragstitel gehandelt: Friedlicher und sachgemäßer Umgang mit Behörden und der Polizei aufgrund grundgesetzlicher Vorgaben." Die Veranstaltung sei dennoch von Dutzenden USK-Bediensteten in schwarzer Kampfmontur und -ausrüstung, teilweise auch mit Maschinenpistolen, überfallartig gestürmt worden. Trotz Nachfrage sei den Veranstaltungsteilnehmern die rechtliche Grundlage des Einsatzes nicht genannt worden. Zu dem ihm gegenüber ergangenen Maßnahmen ließ der Kläger ausführen, dass der zuständige Einsatzleiter F. den Kläger bereits zu Beginn des polizeilichen Einsatzes, nach Ende seiner Megafon-Durchsage, erkannt und auch mit seinem Namen angesprochen habe. Überdies sei dem Kläger erst auf seine dritte Bitte hin, die Toilette aufsuchen zu dürfen, dies nach ca. 90 Minuten gestattet worden. Bevor er die Toilette nutzen habe können, sei er von Polizeibeamten abgetastet worden. Im späteren Verlauf sei er zur Feststellung seiner Identität in einen Nebenraum der Gaststätte gebracht worden. Als er seinen Führerschein vorgezeigt habe, habe der die Identitätsfeststellung durchführende Beamte ihn aber erkannt. Als der Kläger in der Folge die im Antrag zu 5 genannten Dokumente wieder an sich nehmen habe wollen, habe der Polizeibeamte ohne Benennung einer Rechtsgrundlage diese mit den Worten „Das bleibt hier" bei sich behalten. Anschließend sei er unter Bewachung eines Polizeibeamten ins Freie begleitet worden. Draußen angekommen sei ihm gegenüber ein Platzverweis ausgesprochen worden, woraufhin sich der Kläger vom Veranstaltungsort entfernt habe. Weiter ließ der Kläger durch seinen Bevollmächtigten erklären, dass er nicht der sog. Reichsbürgerbewegung angehöre; insbesondere sei er nicht im Verfassungsschutzbericht aufgeführt. Die Erkenntnisse zum Veranstalter A. W. sowie zu dem Referenten W. Z. würden bestritten. In rechtlicher Sicht sei die Klage als Fortsetzungsfeststellungsklage zulässig. Insbesondere bestehe Wiederholungsgefahr, da der Kläger beabsichtige, gleichartige Veranstaltungen erneut zu besuchen. Die Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes sei in seiner Gesamtheit zu prüfen. Der Kläger sei dadurch jedenfalls in seinen Grundrechten aus Art. 1, Art. 2 und Art. 8 Grundgesetz (GG) verletzt worden. Da er dem

Einsatzleiter F. bereits bekannt gewesen sei, sei die Identitätsfeststellung ihm gegenüber schon nicht erforderlich gewesen. Insgesamt habe allenfalls eine putative Gefahr vorgelegen. Zudem hätten mildere Mittel bestanden, wie etwa eine Gefährderansprache, die Anwesenheit von Beamten bei der Veranstaltung, oder die Anordnung von Auflagen.

9 Der Beklagte trat der Klage schriftsätzlich am 3. Dezember 2018 entgegen und beantragte

Klageabweisung.

10 Der Beklagte führte aus, dass sowohl der Veranstalter, Herr A. W., als auch der Referent Herr W. Z. der Veranstaltung vom 28. September 2017 polizeilich als Angehörige der sog. Reichsbürgerbewegung bekannt seien. Der polizeiliche Einsatz habe die Feststellung der Identität der Teilnehmer der Veranstaltung nach Art. 13 Polizeiaufgabengesetz (PAG) bezweckt. Nach den polizeilichen Beobachtungen hätten die ersten Personen die Veranstaltung gegen 18 Uhr erreicht, beim offiziellen Beginn um 19.13 Uhr seien ca. 50 Personen anwesend gewesen. Erst nachdem die ersten Besucher die Veranstaltung verlassen hätten, hätten sich die Polizeibeamten gegen 21.00 Uhr ins Innere der Gaststätte begeben. Der Einsatzleiter (und Zeuge) F. habe sich zu Beginn des Einsatzes mittels Megafon unter Nennung seines Namens und seines Dienstgrades als Einsatzleiter zu erkennen gegeben und die Veranstaltungsteilnehmer über den Zweck der Maßnahme, namentlich die polizeiliche Identitätsfeststellung der Anwesenden zum Zwecke der Gefahrenabwehr, informiert; es sei darüber aufgeklärt worden, dass hierzu Personalausweise und sonstige Dokumente geprüft würden. Die Anwesenden seien weiterhin ausdrücklich darauf hingewiesen worden, dass sie nicht Beschuldigte eines Strafverfahrens seien. Ferner seien die Veranstaltungsteilnehmer in Kenntnis gesetzt worden, dass sie zur Eigensicherung der Beamten durchsucht werden könnten. Entgegen den klägerischen Ausführungen habe der Einsatzleiter F. den Kläger während des gesamten Einsatzes nicht wahrgenommen und ihn demgemäß

auch nicht (namentlich) angesprochen. Eine Identitätsfeststellung des Klägers sei vielmehr im weiteren Verlauf durch Kriminalkommissar O. unterbunden worden, nachdem dieser den Kläger erkannt habe. Da keine weiteren polizeilichen Maßnahmen erforderlich gewesen seien, habe der Kläger anschließend die Gaststätte verlassen dürfen. Toilettengänge seien so schnell als möglich zugelassen worden, dabei seien die Betroffenen in einer von den Teilnehmern selbst bestimmten Reihenfolge zur Toilette begleitet worden. Der klägerische Vortrag, wonach er 90 Minuten auf den Toilettengang habe warten müssen, sei daher abwegig. Das oberflächliche Abtasten des Klägers bezüglich des Mitführens von Waffen und anderen gefährlichen Werkzeugen sei zur Eigensicherung der Beamten erforderlich gewesen. Widersprochen werde dem klägerischen Vortrag, wonach bei ihm Dokumente sichergestellt worden seien; der Kläger sei nicht aufgefordert worden, bestimmte Unterlagen liegen zu lassen. Ebenso wenig sei dem Kläger gegenüber vor der Gaststätte ein Platzverweis erklärt worden. In rechtlicher Sicht seien die Klageanträge zu 1 (Platzverweis), zu 5 (Beschlagnahme) und zu 6 (Identitätsfeststellung) damit bereits unzulässig, da in tatsächlicher Sicht weder ein Platzverweis, eine Sicherstellung, noch eine Identitätsfeststellung gegenüber dem Kläger erfolgt seien. Im Übrigen sei die Klage unbegründet. Der Antrag zu 2 (Festhalten von zwei Stunden) sei unbegründet. Das Festhalten des Klägers sei aufgrund der (beabsichtigten) Identitätsfeststellung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 3 PAG zulässigerweise erfolgt und sei als bloße freiheitsbeschränkende Maßnahme auch in zeitlicher Hinsicht nicht zu beanstanden. Im Hinblick auf den Antrag zu 3 (Toilettenbesuch) sei eine Rechtsverletzung nicht gegeben, da dem Kläger der Toilettengang ermöglicht worden sei. Der Klageantrag zu 4 (Durchsuchung) sei zum Zweck der Identitätsfeststellung und zur Eigensicherung in rechtmäßiger Weise erfolgt. Die Identitätsfeststellung (Klageantrag zu 6) sei im Übrigen rechtmäßig gewesen, nachdem zu erwarten gewesen sei, dass bei der Veranstaltung zu reichsbürgertypischen Straftaten angeleitet werde, insbesondere durch den Vortrag des Herrn W. Z. zum Thema „Umgang mit den BRD Behörden". Demnach habe auch eine konkrete Gefahr bestanden. Betreffend dem Klageantrag zu 7 (Mitführen von Maschinenpistolen) sei das Mitführen von Maschinenpistolen von Art. 61 Abs. 4 Satz 1 PAG a.F. gedeckt und der Kläger auch somit nicht in seinen Rechten verletzt gewesen. Im Übrigen sei eine genügende Ausweisung durch

den Einsatzleiter F. erfolgt (Klageantrag zu 8). Auf die weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen.

11 Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 31. Januar 2020 ließ der Kläger klageerweiternd beantragen,

> 9. festzustellen, dass es rechtswidrig war, dem Kläger zwischen 21 Uhr bis zur Entlassung aus dem Gebäude durchgehend zu untersagen, einen Anruf bei Rechtsanwalt C.R. zu tätigen.

12 Weiter ließ der Kläger ausführen, dass er keiner verfassungsfeindlichen oder verfassungswidrigen Vereinigung, die im Verfassungsschutzbericht genannt sei, angehöre. Insoweit fehle es bereits am Bestimmtheitsgebot im Hinblick auf eine – wie der Beklagte selbst zugebe – ideologisch äußerst heterogene Szene. Mithin könnten diese Behauptungen von Seiten der Beklagtenvertreter sogar die Straftatbestände der §§ 241a Strafgesetzbuch (StGB) sowie gemäß §§ 186, 187 StGB erfüllen. Darüber hinaus würden die Ausführungen des Beklagten zu den „Vorerkenntnissen" (vgl. S. 3 bis 8 des Schriftsatzes vom 31. Januar 2020) bestritten. Bei der Veranstaltung sei nicht zu Straftaten angestiftet worden. Bei dem ebenfalls am 28. September 2017 sichergestellten Notebook des Referenten W. Z., das ihm erst in der ersten Juliwoche 2018 zurückgesandt worden sei, hätte sich nach dessen Auswertung nicht der geringste Verdacht einer Straftat oder einer Anstiftung zu einer solchen ergeben; andernfalls wäre ein Strafverfahren gegen Herrn W. Z. eröffnet und das Notebook eingezogen worden. Schließlich sei es überdies zu keinen strafrechtlichen Ermittlungen, geschweige denn zu einer Anklage, gegenüber anderen Gästen der Veranstaltung gekommen. Im Hinblick auf das bei einem Teilnehmer gefundene Einhandmesser sei offenbar nicht einmal ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet worden. Auf die weiteren Einzelheiten der Klagebegründung wird Bezug genommen.

13 Am 20. Juli 2022 fand mündliche Verhandlung statt. Hierbei wurden Herr F. als Einsatzleiter der polizeilichen Gesamtmaßnahme, der Veranstalter Herr A. W. sowie eine weitere Teilnehmerin der Veranstaltung, Frau E.W., als Zeuge bzw. Zeugin einvernommen. In der mündlichen Verhandlung ließ der Kläger die Rücknahme des Klageantrags zu 9 erklären.

14 Mit Schriftsatz des (früheren) Bevollmächtigten des Klägers vom 29. Juli 2022 und 8. August 2022 sowie mit klägerischen Schriftsatz vom 29. Juli 2022 teilte die Klagepartei mit, dass die Bevollmächtigung des bisherigen Klägerbevollmächtigten nicht mehr bestehe.

15 Am 3. August 2022 fasste die Kammer die tenorierte Entscheidung und übergab sie der Geschäftsstelle.

16 Mit klägerischem Schriftsatz vom 21. August 2022, eingegangen am selben Tag, stellte der Kläger einen Wiedereröffnungsantrag nach § 104 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Zur Begründung trug der Kläger vor, dass er über einen Monat nach der mündlichen Verhandlung noch keine Entscheidung zugestellt bekommen habe. Auf die weitere Begründung wird Bezug genommen.

17 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichts- und die vorgelegten Behördenakten sowie im Übrigen auf die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2022 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

18 Die Klage bleibt ohne Erfolg.

19 A. Das Verfahren war nicht wiederzueröffnen. Eine Wiedereröffnung nach § 104 Abs. 3 S. 2 VwGO ist nach Wirksamwerden einer die Instanz abschließenden

Entscheidung nicht mehr möglich. Wirksam ist eine auf einer mündlichen Verhandlung beruhende Entscheidung dann, wenn sie nach § 116 Abs. 1 VwGO verkündet oder – wie vorliegend (vgl. den in der mündlichen Verhandlung vom 20. Juli 2022 verkündeten Beschluss, wonach den Beteiligten eine Entscheidung gemäß § 116 Abs. 2 VwGO zugestellt wird; Sitzungsprotokoll S. 11), – im Falle einer die Verkündung ersetzenden Zustellung, wenn der Geschäftsstelle die vollständige Entscheidung bzw. zumindest der von den Richtern unterschriebene Tenor förmlich übergeben wurde. Im letzteren Fall ist es nicht erforderlich, dass der Tenor den Beteiligten telefonisch oder per Telefax mitgeteilt wurde (Schübel-Pfister in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 104 Rn. 14). Ab dem Zeitpunkt der Übergabe ist die Entscheidung auch im Innenverhältnis bindend (§ 173 S.1 VwGO i.V.m § 318 ZPO) und vom Gericht nicht mehr abänderbar. Wie in der Gerichtsakte dokumentiert, wurde der Tenor des Urteils am 3. August 2022 – mithin innerhalb der zweiwöchigen Frist des § 116 Abs. 2 Halbsatz 2 VwGO – durch Übergabe an die Geschäftsstelle niedergelegt und ist damit nicht mehr abänderbar. Eine Wiedereröffnung kommt mithin nicht mehr in Betracht.

20 B. Lediglich klarstellend weist das Gericht darauf hin, dass vorliegend der Verwaltungsrechtsweg nach § 40 Abs. 1 Satz 1 VwGO eröffnet ist, da eine öffentlich-rechtliche Streitigkeit vorliegt. Eine abdrängende Sonderzuweisung zu den ordentlichen Gerichten nach Art. 12 Abs. 1 Polizeiorganisationsgesetz (POG) i.V.m. § 23 Abs. 1 Satz 1 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) kommt vorliegend nicht in Betracht. Nach – im Übrigen nachvollziehbaren Angaben – des Beklagten, dem die Klagepartei nicht widersprochen hat, handelte die Polizei im Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahmen zum Zwecke der Gefahrenabwehr. Selbst für den Fall, dass die Polizei sowohl präventive als auch repressive Zielsetzungen verfolgt hätte (sog. doppelfunktionale Maßnahmen), ist bei der Abgrenzung auf den Schwerpunkt des polizeilichen Handelns, wie er sich für einen objektiven Beobachter darstellt, abzustellen. Hierbei ergeben sich dem Gericht bezüglich der von der Beklagten geäußerten Rechtsauffassung, die am 28. September 2017 getroffenen Maßnahmen seien auf der Grundlage des Polizeiaufgabengesetzes und damit schwerpunktmäßig präventiv erfolgt, keine Bedenken.

21 C. Soweit die Klagepartei den nachträglich im Rahmen der Klageerweiterung mit Schriftsatz vom 31. Januar 2020 gestellten Klageantrag einwilligungsfrei (vgl. § 92 Abs. 1 Satz 2 VwGO) mit Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung wirksam zurückgenommen hat, war das Verfahren nach § 92 Abs. 3 VwGO mit der Kostenfolge des § 155 Abs. 2 VwGO einzustellen.

22 D. Die Klage ist bezüglich des Klageantrags zu 1 (Platzverweis), zu 3 (Behinderung des Toilettengangs), zu 5 (Sicherstellung), zu 7 (Mitführen von Maschinenpistolen), zu 8 (Weigerung, sich auszuweisen) bereits unzulässig (siehe unter II.). Bezüglich der Klageanträge zu 2 und zu 6 (Identitätsfeststellung und Festhalten zum Zwecke der Identitätsfeststellung) sowie zu 4 (Durchsuchung) erweisen sich die Klageanträge als zulässig, aber unbegründet (siehe unter III.).

23 I. Allgemein kann ein Kläger verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutz einerseits lediglich im Hinblick auf die Prüfung der Rechtmäßigkeit sowohl von im Einzelnen substantiiert dargelegten, als auch aufgrund der subjektiv-rechtlichen Ausgestaltung des Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG) andererseits nur hinsichtlich ihn betreffenden polizeilicher Maßnahmen begehren. Dass der Kläger Teilnehmer der Veranstaltung am 28. September 2017 war, in deren Anschluss eine sammel- und schlagartige Identitätskontrolle durch den Beklagten erfolgte, kann der Kläger mithin nur insoweit rügen, als er in tatsächlicher Hinsicht von den einzelnen polizeilichen Maßnahmen selbst betroffen war, was im Einzelnen zwischen den Beteiligten schon in tatsächlicher Hinsicht streitig ist. Dahinstehen kann und muss es daher, inwieweit die Intensität des Polizeieinsatzes subjektiv als solche empfunden bzw. inwieweit andere Veranstaltungsteilnehmer mit polizeilichen Maßnahmen konfrontiert wurden. Denn das Gericht konnte sich in der mündlichen Verhandlung nicht des Eindrucks erwehren, dass es mit vorliegender Klage um die Rechtmäßigkeit des Polizeieinsatzes an sich und gegenüber sämtlichen Teilnehmer gehen sollte. Dies gewährleistet der Verwaltungsrechtsschutz jedoch nicht.

24 Da sich sämtliche Maßnahmen jedenfalls durch Vollzug bzw. Zeitablauf erledigt haben bzw. in der Vergangenheit liegen (vgl. Art. 43 Abs. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG), ist eine gerichtliche Überprüfung nur im Rahmen einer sog. Fortsetzungsfeststellungsklage gemäß § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog bezüglich solcher als Verwaltungsakte zu qualifizierender Maßnahmen bzw. – soweit es sich um polizeirechtliche Realakte handelt – als allgemeine Feststellungsklage nach § 43 VwGO, bei dem die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines in der Vergangenheit liegenden Rechtsverhältnisses inmitten steht, statthaft. In beiden Fällen ist ein besonderes Feststellungsinteresse für eine gerichtliche Kontrolle erforderlich; die inhaltlichen Anforderungen an ein berechtigtes Feststellungsinteresse unterscheiden sich in der jeweiligen Klageart nicht (OVG RhPf, U.v. 21.4.2016 – 7 A 11108/14.OVG – beck-online Rn. 25 m.w.N.).

25 Für ein berechtigtes Fortsetzungsfeststellunginteresse ist grundsätzlich jedes nach vernünftigen Erwägungen und Lage des Falles anzuerkennendes schutzwürdiges Interesse rechtlicher, wirtschaftlicher und ideeller Art ausreichend. Allgemein anerkannt ist, dass sich ein solches typischerweise aus den anerkannten Fallgruppen der Absicht zum Führen eines Schadensersatzprozesses, einer Wiederholungsgefahr, eines Rehabilitationsinteresses sowie aus der Art des mit der Klage gerügten Eingriffs ergeben kann, insbesondere im grundrechtlich geschützten Bereich verbunden mit dem durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz, wenn sich die unmittelbare Belastung durch den schwerwiegenden Hoheitsakt auf eine Zeitspanne beschränkt, in der die Entscheidung des Gerichts kaum zu erlangen ist (BVerwG, B.v. 10.5.2019 – 6 B 20/19 – juris Rn. 10; B.v. 25.6.2019 – 6 B 154/18, 6 PKH 8/18B – juris Rn. 5). Dabei ist es jeweils Sache des Klägers, die Umstände darzulegen, aus denen sich sein Feststellungsinteresse ergibt (Schübel-Pfister in Eyermann a.a.O., § 113 Rn. 110).

26 Im Einzelnen kommt ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse aus der Fallgruppe der Präjudizialität grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die Erledigung – wie vorliegend

jedoch nicht – erst nach Klageerhebung eingetreten ist, weil nur dann der bereits entfaltete prozessuale Aufwand die Fortführung der Anfechtungs- bzw. einer Feststellungsklage rechtfertigen würde. Das berechtigte Interesse wegen Wiederholungsgefahr setzt die konkrete Gefahr voraus, dass unter der Voraussetzung, dass die für die Beurteilung maßgeblichen rechtlichen und tatsächlichen Umstände im Wesentlichen gleichbleiben, ein vergleichbarer Verwaltungsakt erlassen wird (BVerwG, U.v. 12.10.2006 – 4 C 12.04 – juris Rn. 8; Schübel-Pfister in Eyermann, a.a.O. § 113 Rn. 112). Ein Rehabilitationsinteresse kann nur dann angenommen werden, wenn sich aus der angegriffenen Maßnahme eine Stigmatisierung des Betroffenen ergibt, die geeignet ist, sein Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen. Diese Stigmatisierung muss Außenwirkung erlangt haben und noch in der Gegenwart andauern (BVerwG, U.v. 16.5.2013 – 8 C 14.12 – juris Rn. 25; B.v. 10.5.2019 – 6 B 20.19 – juris Rn. 8). Schließlich kann bei schwerwiegenden Grundrechtseingriffen im Hinblick auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse angenommen werden, wenn andernfalls kein wirksamer Rechtsschutz gegen solche Eingriffe zu erlangen wäre. Davon ist nur bei Maßnahmen auszugehen, die sich typischerweise so kurzfristig erledigen, dass sie ohne die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses regelmäßig keiner Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren zugeführt werden könnten. Maßgebend ist dabei, ob die kurzfristige, eine Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage ausschließende Erledigung sich aus der Eigenart des Verwaltungsakts selbst ergibt (BVerwG, U.v. 12.11.2020 – 2 C 5/19 – juris Rn. 15; B.v. 10.5.2019 – 6 B 20/19 – juris Rn. 10). Von besonderem Gewicht sind insbesondere Grundrechtseingriffe, die das Grundgesetz selbst unter Richtervorbehalt gestellt hat (vgl. BVerfG, B.v. 5.7.2013 – 2 BvR 370/13 – juris), oder die besonders sensiblen Rechtsgüter, wie etwa die körperliche Unversehrtheit i.S.d. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG oder die Freiheit der Person gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG tangieren (BayVGH, B.v. 13.3.2017 – 10 ZB 16.965 – juris Rn. 9). Effektiver Grundrechtsschutz gebietet es in diesen Fällen, dass der Betroffene Gelegenheit erhält, die Berechtigung des schwerwiegenden – wenn auch tatsächlich nicht mehr fortwirkenden – Grundrechtseingriffs gerichtlich klären zu lassen. Ob die Voraussetzungen einer der genannten Fallgruppen vorliegen, beurteilt sich nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles und ist einer

verallgemeinerungsfähigen Klärung nicht zugänglich (BVerwG, B.v. 25.6.2019 a.a.O. Rn. 6).

27 II. Gemessen hieran sind die Klageanträge zu 1, 3, 5, 7 und 8 bereits unzulässig.

28 1. Der Klageantrag zu 1 (Platzverweis) ist bereits nicht statthaft (vgl. § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog, § 42 Abs. 1 VwGO). Weder aus dem klägerischen Vorbringen noch aus der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung konnte das Gericht die Überzeugung gewinnen (§ 108 Abs. 1 VwGO), dass gegenüber dem Kläger tatsächlich ein Platzverweis im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 PAG erfolgt wäre. Insoweit wurde klägerseits lediglich vorgetragen, dass er sich mit anderen Teilnehmern der Veranstaltung im Freien unterhalten habe, „bis ein USK-Mann plötzlich in barschem Tonfall einen Platzverweis gegen den Kläger aussprach" (vgl. Klageschriftsatz v. 27.9.2018, S. 3). Dem ist der Beklagte schriftsätzlich substantiiert entgegengetreten (vgl. Klageerwiderung v. 3.12.2018, S. 11). Darin wurde von Beklagtenseite zwar zugestanden, dass gegen einzelne Teilnehmer Platzverweise vor der Gaststätte ausgesprochen worden seien, der Kläger aber davon nicht betroffen gewesen sei. Dabei wurde explizit auf die in den Behördenakten befindliche Stellungnahme des Kriminalkommissars O. (Bl. 18 d. BA) Bezug genommen, wonach dieser den Kläger aus der Gaststätte herausbegleitet und dieser sich nach der Verabschiedung in Richtung des Parkplatzes entfernt hat. Auch im Rahmen der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung konnte ein Beleg für den klägerischen Sachvortrag nicht erbracht werden, auch nicht in Abgleich mit der Zeugin E.W., die schilderte, dass nach der erfolgten Identitätsfeststellung ihr selbst vor der Gaststätte ein Platzverweis des Inhalts erteilt worden war, den Ort für 24 Stunden nicht mehr zu betreten (Sitzungsprotokoll S. 8).

29 Selbst aber bei Annahme eines erfolgten Platzverweises gegenüber dem Kläger wäre der Klageantrag mangels Fortsetzungsfeststellungsinteresses (§ 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog) unzulässig. Ein solches ergäbe sich vorliegend weder im Hinblick auf eine konkrete Wiederholungsgefahr, noch könnte es auf ein etwaiges Rehabilitationsinteresse des Klägers gestützt werden, da insoweit bezüglich letzterem schon keine

mit Außenwirkung verbundene diskriminierende Wirkung durch den Platzverweis dargetan wurde. Dass der Kläger die polizeiliche Maßnahme möglicherweise selbst im Nachhinein öffentlich bekannt gemacht hat, genügt hierfür nicht. Im Übrigen liegt – jedenfalls für einen Platzverweis mit kurzer Geltungsdauer – zwar eine typischerweise sich sofort erledigende Maßnahme vor, bei der es aber im konkreten Fall an einem relevanten Grundrechtseingriff fehlt. Aufgrund der kurzen Zeitdauer (vgl. hier fehlt schon ein Vortrag bzgl. eines 24-stündigen Platzverweises) ist allenfalls ein Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG, nicht jedoch im Hinblick auf Dauer und Bedeutung in Art. 11 Abs. 1 GG gegeben (vgl. OVG NRW, U.v. 7.12.2021 – 5 A 2000/20 – juris Rn. 47ff).

30 2. Weiter ist die Klage bezüglich des Klageantrags zu 3 unzulässig. Ein derartiges Verbot zur Verrichtung der Notdurft könnte zwar im Einzelfall den Schutzbereich der Menschenwürde (Art. 1 GG), des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 i.V.m. Art. 1 GG) sowie ggf. der gesundheitlichen Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 GG berühren und damit eine gerichtliche Überprüfung im Nachhinein eröffnen. Der klägerische Vortrag, wonach ihm gegenüber durch einen USK-Beamten trotz dreifacher Nachfrage ein 90-minütiges Verbot, die Toilette aufzusuchen, ergangen sei, steht jedoch nach der Beweisaufnahme in der mündlichen Verhandlung in tatsächlicher Sicht nicht zur Überzeugung des Gerichts fest (§ 108 Abs. 1 VwGO). Gleichwohl vom Beklagten eingeräumt wurde, dass „organisatorische Maßnahmen hinsichtlich der Toilettengänge" der Veranstaltungsteilnehmer dergestalt getroffen worden seien, dass von den Teilnehmern der Veranstaltung selbst je nach Dringlichkeit eine Reihenfolge verabredet worden sei, sei ein 90-minütiges „Verbot" gegenüber dem Kläger abwegig (vgl. Klageerwiderung vom 3.12.2018, S. 6). Auch die Zeugeneinvernahme in der mündlichen Verhandlung erbrachte keine diesbezüglichen Erkenntnisse. Der Zeuge und Einsatzleiter F. gab an, als Einsatzleiter keine Vorgaben bezüglich der Toilettengänge gemacht zu haben, er erinnere sich, dass ca. zwei Herrentoiletten in der Gaststätte vorhanden gewesen seien. Der Zeuge A. W. und die Zeugin E. W. konnten ebenso zu einem angeblich gegenüber dem Kläger ausgesprochenen Verbot, die Toilette aufzusuchen, – auch auf Vorhalt des Gerichts – keine Angaben machen (vgl. Sitzungsprotokolls S. 5 und

8). Beiden Zeugen sei nach ihren Aussagen – wie auch anderen Teilnehmern – ihrerseits der Toilettengang ermöglicht worden. Demnach ist es nicht erwiesen, dass dem Kläger gegenüber der Toilettengang über einen Zeitraum von 90 Minuten verunmöglicht worden sein soll. Die Nichterweisbarkeit der Angabe führt damit nach den allgemeinen Beweislastregeln zur Unstatthaftigkeit des Klageantrags (§ 43 Abs. 1 VwGO).

31 3. Ebenso ist die Klage auch bezüglich des Klageantrags zu 5, mit dem die nachträgliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Sicherstellung von Dokumenten (Informationskärtchen DIN-A5-Format des Referenten Z., wovon der Kläger in der mündlichen Verhandlung ein Duplikat vorlegte, sowie eines Veranstaltungshinweisblattes DIN-A4 eines Herrn W.) begehrt wird, nicht statthaft. Auch insoweit steht nicht zur Überzeugung der Kammer fest, dass eine Sicherstellung bezüglich der konkreten Schriftstücke überhaupt erfolgt war bzw. der Kläger durch einen Polizeibeamten gehindert worden sei, diese beiden Schriftstücke beim Verlassen der Gaststätte (wieder) an sich zu nehmen. Darüber hinaus fehlte einem solchen nachträglichen Feststellungsantrag aber auch das Rechtsschutzbedürfnis. Denn der Kläger wäre hier – dem Rechtsgedanken der Subsidiarität nach § 43 Abs. 2 VwGO folgend – vorrangig auf eine auf Herausgabe der Schriftstücke gerichtete Leistungsklage (vgl. Art. 28 Abs. 2 Satz 1 PAG) zu verweisen gewesen. Eine – im Übrigen erst ein Jahr nach der behaupteten Sicherstellung erhobene – Feststellungsklage hätte dem zu diesem Zeitpunkt anwaltlich vertretenen Kläger keinen anzuerkennenden Vorteil über eine bloße Genugtuung hinaus mehr gebracht.

32 4. Bezüglich des Klageantrags zu 7, mit dem die Feststellung der Rechtswidrigkeit des „Eindringens" der Polizeibeamten in den Veranstaltungsraum unter dem Mitführen von Maschinenpistolen begehrt wird, kann sich der Kläger im Hinblick auf diesen Realakt weder auf ein berechtigtes Feststellungsinteresse (§ 43 Abs. 1 VwGO), noch auf eine eigene subjektive Betroffenheit (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog) berufen. Was das bloße Betreten der Gaststätte durch die Polizeibeamten anbelangt, bedarf es keiner Entscheidung, ob hierfür die Voraussetzungen des Art. 23 Abs. 4 PAG erfüllt waren, da der Kläger als bloßer Veranstaltungsteilnehmer und Gast des Restaurants hieraus

über subjektive Berührtheit hinaus keine eigene Rechtsverletzung ableiten kann. Was das Mitführen von Maschinenpistolen durch die Polizeibeamten anbelangt, rekurriert der Beklagte zu Recht darauf, dass dies von Art. 61 Abs. 4 Satz 1 PAG in der bis 24. Mai 2018 geltenden Fassung (nunmehr Art. 78 Abs. 4 Satz 1 PAG) gedeckt war, so dass auch insoweit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt eine Verletzung subjektiver Rechte des Klägers denkbar erscheint (vgl. § 42 Abs. 2 VwGO analog). Die Standardbewaffnung eines Streifenbeamten der Bayerischen Polizei besteht – so auch im Zeitpunkt der streitgegenständlichen Maßnahme – aus einem Schlagstock, einer Pistole vom Kaliber 9 mm und einer Maschinenpistole vom selben Kaliber (Schmidbauer in Schmidbauer/Steiner, PAG, 5. Aufl. 2020, PAG, Art. 78 Rn. 10). Das bloße Mitführen einer Maschinenpistole durch die Polizeibeamten war demnach nicht als rechtswidrig zu beanstanden. Das klägerseits beanstandete Mitführen von Maschinenpistolen kann nach Überzeugung der Kammer ohne Hinzutreten weiterer Umstände damit weder eine mögliche subjektive Rechtsverletzung, noch ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse begründen (vgl. allgemein Wagner, Der Schusswaffeneinsatz bei polizeilichen Spezialverbänden, GSZ 2021, 20 beck-online).

33 5. Schließlich ist die Klage auch bezüglich des Klageantrags zu 8 (Namensnennung/Dienstausweis) unzulässig, da es an einem anzuerkennenden Feststellungsinteresse fehlt. Ungewiss ist dabei schon, ob die einzelnen Beamten tatsächlich gegen ihre Ausweispflicht nach Art. 6 Satz 1 PAG verstoßen haben, denn bei einer Einsatztätigkeit von mehreren Beamten bzw. bei Großeinsätzen reicht es aus, wenn sich der für den Einsatz verantwortliche Einsatzleiter ausweist (Holzner in BeckOK, PolR Bayern, 19. Ed. 1.7.2022, Art. 6 PAG Rn. 8). Insoweit waren für die Kammer die Ausführungen des Zeugen F. dahingehend, dass er sich zu Beginn des Einsatzes unter Nennung seines Namens und seiner Dienstbezeichnung als Einsatzleiter mittels Megafon vorgestellt habe, glaubwürdig (Sitzungsprotokoll S. 3), zumal auch die Klagepartei selbst wiederholt auf die Megafon-Ansprache durch den Zeugen und Einsatzleiter F. Bezug genommen hat. Dass sich dieser mithin auch entsprechend namentlich und unter seiner Dienstbezeichnung vorgestellt hat, was den Anforderungen des Art. 6 Satz 1 PAG Genüge tat, wurde in diesem Zusammenhang nicht bestritten. Im Übrigen

dürfte ein Feststellungsinteresse auch deshalb zu verneinen sein, da der vom Kläger auch beabsichtigte Zweck der Einleitung von Ermittlungs- bzw. Strafverfahren gegen die diensthabenden Polizisten bereits erreicht wurde (vgl. Klageerwiderung vom 3.12.2018 S. 8, wonach durch den Kläger u.a. gegen den Zeugen und Einsatzleiter F. Strafanzeigen wegen Freiheitsberaubung, Hausfriedensbruch u.a. gestellt wurden (Az. 124 Js 207332/17)). Im Übrigen führt die Verletzung der Ausweispflicht nach allgemeiner Ansicht nicht zur Rechtswidrigkeit der polizeilichen Maßnahme, weil die Rechtmäßigkeit polizeilichen Handelns nicht von der Namhaftmachung des Beamten abhängig sein soll (Holzner in BeckOK, PolR Bayern a.a.O., Art. 6 Rn. 10; Schmidbauer in Schmidbauer/Steiner, a.a.O. Art. 6 Rn. 1), so dass sich auch aus diesem Grund der Kammer schon kein Feststellungsinteresse erschließt.

34 III. Bezüglich der verbleibenden Klageanträge, d.h. betreffend der Anträge zu 6 und zu 2 (Identitätsfeststellung mit Festhalten zum Zwecke der Identitätsfeststellung) sowie zu 4 (Durchsuchung der Person) ist die Klage zwar zulässig, aber unbegründet.

35 1. a) In Bezug auf die Klageanträge zu 6 und zu 2, die die Identitätsfeststellung einschließlich des Festhaltens am Ort der Gaststätte zum Zwecke der Identitätsfeststellung zum Gegenstand haben, was als einheitliche polizeiliche Maßnahmen zu bewerten ist, liegt ein anzuerkennendes Interesse im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO analog vor. Dahinstehen kann, ob sich der Kläger hier auf Wiederholungsgefahr berufen kann, indem er vorträgt, auch in Zukunft an ähnlichen Treffen teilzunehmen zu wollen. Denn jedenfalls kann der Kläger im Hinblick auf den durch Art. 19 Abs. 4 GG garantierten Anspruch auf effektiven Rechtsschutz ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse beanspruchen. Zum einen handelt es sich hierbei zweifelsohne um eine aus ihrer Eigenart typischerweise sich kurzfristig erledigende Maßnahme. Und auch wenn abstrakt betrachtet die Eingriffsintensität einer (hier ohnehin unterbliebenen) einfachen Identitätsfeststellung regelmäßig gering einzustufen sein dürfte, da sie weder heimlich noch anlasslos erfolgt und die Persönlichkeitsrelevanz der im Zusammenhang mit der Identitätsfeststellung erhobenen Informationen (vgl. Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 GG) von

vornherein begrenzt ist (Hamb.OVG U.v. 31.1.2022 – 4 Bf 10/21 – juris Rn. 75 mit Verweis auf BVerfG, B.v. 24.7.2015 1 – BvR 2501/13 – juris Rn. 12ff), dürften die vorliegenden Umstände des Einzelfalls der polizeilichen Maßnahme eine gerichtliche Überprüfung im Lichte des Art. 19 Abs. 4 GG angemessen erscheinen lassen. An dieser Stelle kommt es in diesem Zusammenhang nicht, wie der Beklagte vorträgt, darauf an, dass es sich – insbesondere im Hinblick auf die Zeitdauer des Festhaltens – um eine bloße freiheitsbeschränkende, nicht jedoch freiheitsentziehende Maßnahme gehandelt habe. Denn jedenfalls nach der Art und Weise der Durchführung der (beabsichtigten) Identitätsfeststellung, zu deren Zwecke der Kläger – insoweit zwischen den Beteiligten unstreitig – nicht nur sehr kurzzeitig in der Gaststätte festgehalten wurde, ist ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse zu bejahen.

36 b) Ebenso ist hinsichtlich der Durchsuchung der Person des Klägers (Klageantrag zu 4), auch wenn es sich nach dem Vortrag des Beklagten lediglich um ein oberflächliches Abtasten gehandelt habe, ein besonderes Feststellungsinteresse anzunehmen, da insoweit bei der Durchsuchung von Personen nach Art. 21 PAG von einem intensiveren Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und u.U. der körperlichen Integrität (Art. 2 Abs. 2 GG) auszugehen ist (vgl. BayVGH, B.v. 8.3.2012 – 10 C 12.141 – juris Rn. 15).

37 c) Die Klage ist bezüglich der Klageanträge zu 6 und 2 sowie zu 4 auch nicht verfristet. Denn der Rspr. des BayVGH folgend (vgl. U.v. 10.7.2018 – 10 BV 17.2405 – juris) ist bei der Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO, die Klagefrist des § 74 Abs. 1 VwGO nicht einzuhalten. Der Kläger hat sein Klagerecht auch nicht verwirkt, da er ab dem Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahmen am 28. September 2017 ohnehin innerhalb Jahresfrist Klage erheben ließ. Zwar kann eine Verwirkung im Hinblick auf das hierfür neben dem Umstandsmoment maßgebende Zeitmoment nicht erst nach Ablauf dieser Jahresfrist (vgl. § 58 Abs. 2 VwGO) eintreten (vgl. BayVGH a.a.O. m.w.N.). Gleichwohl hat der Kläger mit der Klageerhebung binnen Jahresfrist nicht eine derart lange Zeit zugewartet, dass mit einer Klageerhebung schlechthin nicht

mehr zu rechnen war. Durch das bloße Zuwarten allein ist daher noch kein objektiver Vertrauenstatbestand gegenüber dem Beklagten dahingehend geschaffen worden, dass die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen nicht mehr in einem verwaltungsgerichtlichem Verfahren geklärt werden solle, zumal klägerseits zuvor auch andere – insbesondere strafrechtliche Verfahren – angestrengt wurden.

38 2. Die Klageanträge sind jedoch unbegründet.

39 Die gegen den Freistaat Bayern (§ 78 Abs. 1 Nr. 1 VwGO, Art. 1 Abs. 2 POG) gerichtete Klage ist unbegründet, da die polizeilichen Maßnahmen rechtmäßig waren und der Kläger demnach nicht in seinen subjektiven Rechten verletzt worden ist, § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO.

40 a) Gegen das polizeiliche Festhalten zum Zwecke der Identitätsfeststellung bestehen keine durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

41 Nach dem Vorbringen des Beklagten ließ sich die Identitätsfeststellung vorliegend sowohl auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) aa) PAG a.F. als auch auf Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 lit.a PAG a.F. stützen. Dies ist grundsätzlich nicht zu beanstanden; eine Identitätsfeststellung aufgrund von § 163b Strafprozessordnung (StPO) scheidet schon deshalb aus, da der Kläger vorliegend nicht als Beschuldigter eines Strafverfahrens behandelt worden ist, vielmehr wurde die Maßnahme nach dem Willen der handelnden Polizeibeamten nicht zum Zwecke der Strafverfolgung, sondern als präventiv-polizeiliche Maßnahme ergriffen.

42 Darüber hinaus kann dahinstehen, ob Art. 13 Abs. 1 Nr. 2 lit. a) aa) PAG in seiner bis 31. Dezember 2019 gültigen Fassung (PAG a.F.) als Rechtsgrundlage für die (beabsichtigte) Identitätsfeststellung gegenüber dem Kläger herangezogen werden konnte, mithin es sich bei dem betreffenden Raum der Gaststätte jedenfalls im Zeitpunkt der polizeilichen Maßnahme, um einen Ort handelte, von dem aufgrund tatsächlicher An-

haltspunkte anzunehmen war, dass dort Personen Straftaten verabredeten, vorbereiteten und verübten. Denn der Kläger durfte jedenfalls als Teilnehmer der Veranstaltung auf der Grundlage des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a PAG a.F. einer Identitätsfeststellung unterzogen werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob – wie der Kläger vorträgt – er seinen Führerschein vorgelegt hatte oder wie von Beklagtenseite dargetan wurde, die beabsichtigte Identitätsfeststellung abgebrochen wurde, nachdem der Kläger durch Kriminalkommissar O. erkannt worden sei. Denn jedenfalls bedurfte es und bestand für die in Ansatz befindliche polizeiliche Maßnahme eine hinreichende Eingriffsbefugnis, was sich schon daraus ergibt, dass der Kläger am Ort der Gaststätte festgehalten wurde. Die Rechtsgrundlage für das Festhalten des Klägers richtet sich nach Art. 13 Abs. 2 S. 3 PAG; danach kann der Betroffene zur Feststellung der Identität festgehalten werden.

43 Gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 lit. a PAG a.F. kann die Polizei die Identität einer Person „zur Abwehr einer Gefahr" feststellen. Hierfür ist das Vorliegen einer konkreten Gefahr Voraussetzung (Schmidbauer in Schmidbauer/Steiner a.a.O. Art. 13 Rn. 4). Unter einer konkreten Gefahr ist eine Sachlage zu verstehen, die im Einzelfall tatsächlich oder jedenfalls aus der ex-ante Sicht des für die Polizei handelnden Amtswalters bei verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts in sich birgt (st.Rspr. BayVGH, B.v. 8.3.2012 – 10 C 12.141 – juris Rn. 17). Zudem ist maßgebend, ob die Identitätsfeststellung ein taugliches und erforderliches Mittel zur Abwehr der konkreten Gefahr sein kann. Dies ist dann zu bejahen, wenn die Begehung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten zu befürchten ist (Schmidbauer in Schmidbauer/Steiner a.a.O. Art. 13 Rn. 4). Dann entfaltet die Identitätsfeststellung einen präventiven Abschreckungseffekt, weil der Betroffene aus der Anonymität heraustritt und für seine Handlung zur Verantwortung gezogen werden kann; dies gilt sowohl für Individualpersonen als auch für Mitglieder von Menschenansammlungen, in denen gruppendynamische Prozesse ablaufen (a.a.O.).

44 Unter Anwendung dieser Maßstäbe diente die Identitätsfeststellung einschließlich des Festhaltens des Klägers am Ort der Gaststätte tatsächlich der Abwehr einer konkreten

Gefahr. Vorliegend befürchtete die Polizei, dass anlässlich der Veranstaltung am 28. September 2017 in der Gaststätte A.T. in München-Feldmoching ein nicht unerheblicher Personenkreis zur Verübung von n Straftaten bzw. zumindest Ordnungswidrigkeiten angeleitet werde. Der Kläger nahm an der Vortragsveranstaltung teil. Für eine solche objektive Gefahrenlage sprach die „Einladungsmail" vom 12. September 2017 des Veranstalters und Zeugen A.W. mit dem Betreff „Freundeskreis München, Aufklärung und Information" (Bl. 24-27 d.BA), die der Polizei infolge der Durchsuchung des klägerischen Laptops am 13. September 2017 im Rahmen eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens gegen den Kläger vorlag. Aus der E-Mail ging hervor, dass der Kläger selbst für eine Veranstaltung in der Gaststätte A.T. am 14. September 2017 als Ersatzreferent zum Thema „Widerstand gegen den Rundfunkbeitrag" vorgesehen war. Das Einladungsschreiben verwies zudem darauf, dass „auch die Bediensteten der „Gegenseite" teilnehmen" dürften. In einer der E-Mail beigefügten Vorschau waren weitere Veranstaltungen für den 21. und 28. September 2017 in der Gaststätte vorangekündigt. Für den insoweit streitgegenständlichen Termin am 28. September 2017 war ein Vortrag von Herrn W.Z. mit dem Titel *„Umgang mit den BRD Behörden; Warum die Erklärung für die Menschen von den Menschen, Aufbau eigenes Fundament"* avisiert. Auf gerichtliche Nachfrage in der mündlichen Verhandlung hat der Veranstalter und Zeuge A.W. das Thema des Vortrags am 28. September 2017 ausdrücklich bestätigt (Sitzungsprotokoll S. 6). Demgegenüber wurde im Klageschriftsatz vom 27. September 2018 der Vortragstitel von der Klagepartei wie folgt bezeichnet: *„Friedlicher und sachgemäßer Umgang mit Behörden und der Polizei aufgrund grundgesetzlicher Vorgaben."* Insoweit war es nachvollziehbar, dass die Polizei aus der Einladungsmail vom 12. September 2017 gewisse Anhaltspunkte für eine zumindest sog. „reichsbürgertypische" Agitation („Umgang mit den BRD-Behörden"; Aufbau eines eigenen Fundaments", „Widerstand gegen den Rundfunkbeitrag"; „Bedienstete der Gegenseite") ableitete. Unter Einbeziehung der polizeilichen Lageerkenntnisse (vgl. Erkenntnisse bzgl. des Veranstalters und des Referenten, siehe hierzu Klageerwiderung vom 3.12.2018) und des allgemeinen Erfahrungsschatzes der Fachdienststellen ist weiterhin nichts dagegen zu erinnern, dass hieraus von Seiten der Polizei befürchtet und

gefolgert wurde, dass bei dieser Veranstaltung mit gewisser Wahrscheinlichkeit zu einschlägigen Straftaten bzw. Ordnungswidrigkeiten (wie z.B. Erpressungen gegenüber Gerichtsvollziehern oder Behördenmitarbeitern, Verstöße gegen das Personalausweisgesetz oder das Meldegesetz, Urkundenfälschung u.a.), angereizt werden bzw. entsprechende Handlungsanleitungen hierzu gegeben werden könnten. Dies ist zumindest unter der Annahme einer – die Maßnahme rechtmäßig tragenden – Anscheinsgefahr gerechtfertigt. Dies wurde weiter durch verfassungsschutzrechtliche Erkenntnisse (vgl. Verfassungsschutzbericht Bayern 2017) sowie auch durch sonstige polizeiliche Erkenntnissen bezüglich der Szene gestützt. Insoweit lagen zu dem Veranstalter, dem Zeugen A.W., polizeiliche Erkenntnisse vor, der seit 27. Februar 2017 durch die Beklagte als sog. Reichsbürger eingestuft war (vgl. Klageerwiderung vom 4. Oktober 2018, S. 4). Entsprechendes gilt hinsichtlich des Referenten, Herrn W.Z., zu dem ebenso einschlägige polizeiliche Erkenntnisse bestanden (u.a. einer strafrechtlichen Verurteilung durch das Amtsgericht Augsburg vom 28. August 2017 wegen u.a. versuchter Nötigung wegen eines „reichsbürgertypischen Schreibens" vom 21. Juni 2017 an den Leitenden Oberstaatsanwaltschaft; vgl. Klageerwiderung vom 4. Oktober 2018, S. 4). Auch die polizeiliche Bewertung des Klägers selbst als sog. Reichsbürger begründet einen weiteren Anhaltspunkt für eine konkrete Gefahrenlage (vgl. Schriftsatz des Beklagten vom 6. April 2020 S. 1 und 2, das auf die Begründung des Urteils des Landgerichts München I vom 21.10.2019 (Az. 24 Ns 112 Js 227258/14) rekurriert). Entgegen dem klägerischen Vorbringen diente der Polizeieinsatz dabei nicht dazu, um in unzulässiger Weise ein bloßes Gesinnungs- oder Weltanschauungsverbot durchzusetzen, selbst wenn der Kläger dies anders bewerten mag. Im Übrigen dringt der Kläger auch nicht damit durch, dass sich ex post keinerlei Material bzw. Handlungen, das zu strafrechtlichen oder auch nur ordnungswidrigen Verfahren Anlass gegeben hätte, festgestellt hätte werden können. Dem lt. Beklagtem wurden u.a. mehrere Straftraten wegen Urkundenfälschung festgestellt und eine Anzeige wegen Volksverhetzung erstattet. Zudem verlangt der Gefahrenbegriff nicht, dass es auch in einer Betrachtung ex post zu einem tatsächlichen Eintritt eines Schadens (hier in der Verwirklichung von Straf- bzw. Ordnungswidrigkeiten) gekommen ist bzw. sich bestätigt hat. Auch wenn

ex post objektiv betrachtet festzustellen war, dass vom Kläger als Teilnehmer der Vortragsveranstaltung keine entsprechende Gefahr ausging, rechtfertigten die geschilderten und zeitnah gewonnenen objektiven Umstände die Gefahrenprognose zumindest als Anscheinsgefahr.

45 Durch das Festhalten des Klägers am Ort der Gaststätte hat die Polizei auch nicht gegen den für alle staatlichen Maßnahmen geltenden Grundsatz der Verhältnismäßigkeit (Art. 4 PAG) verstoßen. Die polizeiliche Maßnahme war trotz der Zeitdauer geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne. Die (beabsichtigte) Identitätsfeststellung war eine grundsätzlich geeignete Maßnahme und wurde auch, sobald die Person des Klägers bekannt war, vorzeitig abgebrochen. Im Übrigen spricht – anders als von Klägerseite dargetan – auch nichts gegen die Erforderlichkeit der Maßnahme. Ob insoweit andere – insbesondere verfassungsschutzrechtliche – Maßnahmen in Betracht gekommen wären, bedarf keiner Entscheidung; im Hinblick auf das Gebot der organisatorischen und funktionalen Trennung von Polizei und Verfassungsschutz dürften insoweit verfassungsschutzrechtliche Maßnahmen polizeilichen Eingriffsbefugnissen, sofern die Voraussetzungen hierfür vorliegen, schwerlich vorrangig entgegenstehen. Andere gleich geeignete polizeiliche Mittel waren nicht ersichtlich. Insbesondere dürften angesichts des großen Personenkreises von ca. 60 Teilnehmern einzelne sog. „Gefährderansprachen" gegenüber dem Veranstalter, dem Referenten bzw. einzelnen Teilnehmern nicht gleich effektiv gewesen sein.

46 Im Übrigen war das in Vorbereitung einer Identitätsfeststellung Festhalten (Art. 13 Abs. 2 Satz 3 PAG) auch im Lichte der hierdurch möglicherweise betroffenen Grundrechte, namentlich von Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 2 GG sowie im Hinblick auf Art. 8 Abs. 1 GG und Art. 5 Abs. 1 GG verhältnismäßig im engeren Sinne. Dabei verkennt das Gericht freilich nicht, dass gleichwohl das Gewicht des Eingriffs, nämlich der Angabe der Personalien – ohnehin nicht abverlangten – relativ gering sein kann, sich jedoch aufgrund der Art und Weise der durchgeführten Identitätsfeststellung (hier: Dauer des Festhaltens) ein Verstoß gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ergeben kann (Grundsatz der geringsten Beeinträchtigung).

47 Gemessen hieran ist die gegenüber dem Kläger beabsichtigte Identitätsfeststellung einschließlich des Festhaltens am Ort der Gaststätte als verhältnismäßig im engeren Sinne zu bewerten. In zeitlicher Hinsicht wurde das Übermaßverbot vorliegend nicht verletzt, die Zeitdauer des Festhaltens war bedingt durch die Abarbeitung der einzelnen Identitätsfeststellungen. Aufgrund der konkreten Umstände, nämlich eines Festhaltens von – auch nach Angaben des Klägers – maximal zwei Stunden und im Übrigen an einem vom Kläger selbst zuvor aufgesuchten Veranstaltungsort, ist aufgrund von Intensität und Zeitdauer vorliegend nach den Gesamtumständen noch von einer Freiheitsbeschränkung und nicht von einer Freiheitsentziehung auszugehen (vgl. Schmidbauer a.a.O. Art. 13 PAG Rn. 28). In der Folge konnte der Kläger, nachdem seine Personalien feststanden, auch umgehend den Veranstaltungsort verlassen. Insoweit ist weder das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit und des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung, noch durch das Festhalten des Klägers am Ort der Gaststätte Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG verletzt.

48 Gleiches gilt im Hinblick auf das klägerseits ohnehin nicht in substantiierter Weise gerügte Grundrecht aus Art. 8 Abs. 1 GG. Insoweit wurden klägerseits keine Umstände dargetan, wonach bei der Veranstaltung von einer Versammlung im Sinne des Art. 8 Abs. 1 GG auszugehen wäre. Nach der Rechtsprechung des BVerfG wird unter einer Versammlung eine örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zwecks gemeinschaftlicher Erörterung und Kundgebung mit dem Ziel der Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung verstanden. Die Teilnehmer der Versammlung müssen eine „innere Verbindung“ aufweisen, d.h., sie müssen einen gemeinsamen Zweck verfolgen. Veranstalter und Teilnehmer einer reinen Informationsveranstaltung verfolgen jedoch in der Regel nicht das Ziel eines kollektiven, interpersonalen Meinungsaustausches, sondern allenfalls einer individuellen Meinungsäußerung und –bildung. Anders kann dies gegebenenfalls zu beurteilen sein, wenn bereits die Teilnahme an der Veranstaltung im Sinne eines demonstrativen Hingehens eine Meinungsäußerung darstellen soll. Ob in solchen Fällen die Informations- oder die meinungsbildenden Elemente überwiegen,

ist anhand einer Gewichtung zu überprüfen (vgl. Lux in Peters/Janz, Handbuch Versammlungsrecht, 2. Auflage 2021; D. Rn. 57). Insoweit hat der Kläger seiner Darlegungslast nicht genügt, es bestehen für das Gericht keine Anhaltspunkte, woraus sich hinsichtlich der ausdrücklichen Informationsveranstaltung am 28. September 2017 eine unter den Schutz des Art. 8 Abs. 1 GG fallende Versammlung ergeben könnte; im Übrigen wurde beklagtenseits damit zugewartet, bis eine Ende der Veranstaltung sichtbar wurde.

49 Das Gericht weist nur höchst vorsorglich darauf hin, dass der Kläger auch nicht etwa in seinem Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) verletzt worden ist. Zwar umfasst die Meinungsfreiheit nicht nur die Möglichkeit sich zu äußern, sondern auch, dass eine Meinung empfangen werden kann. Allerdings scheidet eine solche Verletzung schon deshalb aus, da der Polizeieinsatz nicht unmittelbar zu Beginn bzw. während der Veranstaltung (ersteres gegen ca. 19 Uhr), sondern erst gegen deren Ende ab ca. 21 Uhr erfolgte. Dass es sich hierbei doch um eine Unterbrechung während einer Pause der Veranstaltung gehandelt haben soll, ist zur Überzeugung des Gerichts nicht dargetan. Insoweit wurde dieser Sachvortrag klägerseits erst in der mündlichen Verhandlung am 20. Juli 2022 – und damit mithin vier Jahre nach Klageerhebung –eingeführt; gestützt wurde dies durch den von dem klägerseits benannten und zur mündlichen Verhandlung mitgebrachten Zeugen A.W. (vgl. Sitzungsprotokoll S. 5). Dieser erstmalige Sachvortrag in der mündlichen Verhandlung erweckt damit den Eindruck eines dem Verfahren angepassten Vorbringens, da der Vortrag des Beklagten, der insoweit auch von der Aussage des Zeugen F. in der mündlichen Verhandlung (Sitzungsprotokoll S. 3) untermauert wird, unverändert besteht, wonach der polizeiliche Einsatz erst nach dem polizeilicherseits erkanntem Ende der Veranstaltung, und nachdem einzelne Teilnehmer (vgl. nach Zeugenaussage: ca. fünf) diese verlassen hätten, begonnen habe.

50 Soweit der Kläger im Übrigen ausführt, dass das Auftreten der Polizei in schwarzer Kampfmontur und -ausrüstung sowie mit Maschinenpistolen einschüchternd erfolgt

sei, folgt auch hieraus nicht die Unverhältnismäßigkeit der Maßnahme. Dies mag subjektiv der Fall sein. Im Hinblick auf das Mitführen der Waffen oder die Dienstkleidung der Polizeibeamten lässt sich aber eine grundrechtsrelevante Beeinträchtigung, wie oben dargelegt, nicht ausmachen. Selbst wenn in bestimmten Situationen Gebärden oder der Ton der anwesenden Polizeibeamten erregt gewesen sein sollte (vgl. Aussage des Zeugen A.W. „Polizei! Hände auf den Tisch!", Sitzungsprotokoll S. 6), ist festzuhalten, dass sich insoweit hieraus allein keine grundrechtsrelevante Beeinträchtigung ergibt. Selbst die klägerischen Ausführungen hierzu blieben unsubstantiiert (vgl. hierzu VG Gera, U.v. 18.9.2002 – 1 K 846/00.GE – juris Rn. 20).

51 b) Gegen die Durchsuchung der Person (Klageantrag zu 4) bestehen schließlich keine rechtlichen Bedenken. Nach den Ausführungen des Beklagten, den insoweit die Klagepartei nicht substantiiert entgegentrat, erfolgte dies lediglich in Form des oberflächigen Abtastens zum Zwecke der Eigensicherung der Beamten. Rechtsgrundlage hierfür ist mithin nicht Art. 13 Abs. 2 Satz 4 PAG, sondern Art. 21 Abs. 2 Alt. 1 PAG. Danach kann die Polizei eine Person, deren Identität nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften festgestellt werden soll, nach Waffen, anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosionsmitteln durchsuchen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist. Zweck der Durchsuchung ist, Polizeibeamte oder Dritte gegen eine Gefahr für Leib oder Leben zu schützen.

52 Die Voraussetzungen hierfür lagen vor. Den Ausführungen der Parteien ist nicht zu entnehmen, dass die Durchsuchung in einer unangemessenen Art und Weise erfolgte und dürfte wohl eher dem allgemein sozialadäquaten oberflächlichen Abtasten wie vor einem Konzert- oder Stadionbesuch entsprochen haben (vgl. Stellungnahme KOK H., wonach „nur kurz auf die Hosen-/Jackentaschen getippt wurde, um Messer ausschließen zu können" vgl. S. 17 d.BA).

53 E. Nach alledem war die Klage mit der Kostenfolge des § 154 Abs.1 VwGO, § 155 Abs. 2 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 ff. ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München,**

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,**

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird, die aber noch beim Verwaltungsgericht vorgenommen werden. Als Prozessbevollmächtigte zugelassen sind neben Rechtsanwälten und den in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrern mit Befähigung zum Richteramt die in § 67 Abs. 4 Sätze 4 und 7 VwGO sowie in §§ 3, 5 RDGEG bezeichneten Personen und Organisationen.

Dr. Wolff Schiffmeyer Baumer

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 5.000 festgesetzt
(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz – GKG –).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde

zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

schriftlich bzw. in elektronischer Form (§ 55a Abs. 1 bis 6, § 55d VwGO sowie Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach vom 24. November 2017, BGBl. I S. 3803) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Dr. Wolff Schiffmeyer Baumer

München, 19.12.2022
Die Urkundsbeamtin / Der Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig -

BAYER. VERWALTUNGSGERICHT MÜNCHEN 4